

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.200.958

Wien, am 22. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 24.03.2020 unter der **Nr. 1288/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Klarstellung Familienleistungen EU-VO 883/2004** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass zwar die VO (EG) Nr. 883/2004 sowohl auf das Kinderbetreuungsgeld (im europäischen Kontext eine Erziehungsleistung) als auch auf die Familienbeihilfe anzuwenden ist, die Beurteilung der Gleichartigkeit ausländischer Familienleistungen jedoch im Bereich der Elternleistungen aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen dieser Leistungen eine wesentlich größere Herausforderung darstellt.

Zu Frage 1

- *Welche Staaten, die die EU-Va 883/2004 anwenden müssen, haben Leistungen, die der österreichischen Familienbeihilfe als gleichartig anzusehen sind, folglich von der Vollzugsbehörde, den Finanzämtern, bei der Überprüfung, ob ein Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag besteht, zu berücksichtigen sind? (Nennen Sie aufgeschlüsselt nach Staaten die Familienleistungen).*

Wie in der Einleitung der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, sind die Leistungen der Mitgliedstaaten, die mit der österreichischen Familienbeihilfe vergleichbar sind, in der MISSOC-Datenbank angeführt. Die einzelnen der Familienbeihilfe gleichartigen ausländischen Leistungen finden sich dort unter der Rubrik "XI. Familienleistungen" und dem Unterpunkt "Kindergeld". Folgt man weiter dem Unterpunkt "Leistungen" und "1. Beträge" enthält man alle der österreichischen Familienbeihilfe gleichartigen ausländischen Leistungen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen handelt es sich hierbei um einen sehr sachdienlichen Arbeitsbehelf für die Finanzämter, zumal die diesbezüglichen Daten auch laufend aktualisiert werden. Die Finanzämter, als zuständige Vollzugsbehörden, berücksichtigen daher bei der Berechnung der Ausgleichszahlung diese der österreichischen Familienbeihilfe gleichartigen ausländischen Leistungen.

Zu Frage 2

- *Welche Staaten, die die EU-Va 883/2004 anwenden müssen, haben Leistungen, die dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld als gleichartig anzusehen sind, folglich von der Vollzugsbehörde, den Krankenkassen, bei der Überprüfung, ob ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, zu berücksichtigen sind? (Nennen Sie aufgeschlüsselt nach Staaten die Familienleistungen).*

Es wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1253/J vom 11. März 2020 verwiesen.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

